



Protokoll der Mitgliederversammlung von Uns' Kark! am 21. Februar 2022

Ort: Gemeindehaus, Wetterweg 1, Estebrügge
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21.15 Uhr
Anwesende: s. Anwesenheitsliste
Protokoll: Astrid Fuhst

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Annahme des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 22.11.2021
5. Danksagung an den ehemaligen Vorstand
6. Begründung der Satzungsänderung
7. Satzungsänderung
8. Bericht des Vorstands
9. Bericht der Kassenprüfer/ggf. Entlastung des Vorstands
10. Beitragsänderung: 30 € für Erwachsene, 50 € für Ehepaare und 15 € für Schüler*innen, Studierende und Auszubildende
11. Bericht aus dem Kirchenvorstand
12. Termine und Aktivitäten, 25 Jahre Uns' Kark!
13. Verschiedenes
14. Schließung der Sitzung

TOP 1 Begrüßung und Eröffnung

Kerstin Piepenbrink begrüßt die Anwesenden. Als Gast aus dem Kirchenvorstand ist Tanja Lühs anwesend.

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Kerstin Piepenbrink stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 3 Beschluss der Tagesordnung

Kerstin Piepenbrink schlägt eine Änderung der Tagesordnung vor, in der die Wahl des 2. Vorsitzenden unter TOP 4a hinzugefügt werden soll. Sie wird einstimmig genehmigt.

TOP 4 Annahme des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 22.11.2021

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vom 22.11.2021 liegt zur Einsichtnahme aus und wird einstimmig angenommen.

TOP 4a Wahl des 2. Vorsitzenden

Stephan Piepenbrink wird für das Amt des 2. Vorsitzenden vorgeschlagen. Er stellt sich vor, wird in geheimer Wahl einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 5 Danksagung an den ehemaligen Vorstand

Kerstin Piepenbrink lobt ausdrücklich den ehemaligen Vorstand von Uns' Kark! für die geleistete Arbeit der letzten 25 Jahre. Auch die Übergabe an den neuen Vorstand war sehr gut. Es hat viel Feedback gegeben, ein schnelles Einarbeiten war möglich. Sie hofft, dass in Zukunft viel beginnen kann, was der ehemalige Vorstand schon geplant hat, aber durch Corona leider nicht stattfinden konnte. Kerstin Piepenbrink und Andrea Heck überreichen 2 Blumensträuße und 2 Bücher an Angelika Mogk und Antje Heinrich. Agnethe Krarup und Tanja Lühs überreichen einen Frühlingsblumentopf an Angelika Mogk und Antje Heinrich und sprechen im Auftrag des Kirchenvorstands ihren Dank für die langjährige Mitarbeit und den unermüdlichen Einsatz für Uns' Kark! aus, der viel Leben in die Kirchengemeinde gebracht hat. Zudem wird die sehr gute und nachhaltige Jugendarbeit des Diakons Volker Puhl-Mogk gewürdigt, die über 17 Jahre von Uns' Kark! mitfinanziert wurde.

Es wird bedauert, dass Rita Rother nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Ihr werden die Danksagung und die Geschenke zu einem späteren Zeitpunkt überreicht werden.

TOP 6 Begründung der Satzungsänderung

Kerstin Piepenbrink und Agnethe Krarup nennen die zwei Hauptgründe, die ausschlaggebend für die Satzungsänderung waren:

1. Vorstandsmitglieder von Uns' Kark! müssen nicht zwingend Kirchenmitglieder sein.
2. Die Finanzierung der Diakonenstelle steht nicht mehr im Vordergrund des Vereins.

Volker Puhl-Mogk wird am 12. Juni 2022 verabschiedet und in Rente gehen. Es wird angedacht, dass der Verein danach eine Aufstockung der Diakonenstelle auf eine volle Stelle für die Gemeinden des Alten Landes mitfinanziert.

TOP 7 Satzungsänderung

Die Satzungsänderung (siehe Anlage) wird einstimmig angenommen. Agnethe Krarup berichtet, dass das Finanzamt der Satzungsänderung zugestimmt hat, so dass Uns' Kark! seine Gemeinnützigkeit behält. Die Satzungsänderung wird in notarieller Form beim zuständigen Registergericht zum Vereinsregister angemeldet.

TOP 8 Bericht des Vorstands

Kerstin Piepenbrink berichtet, dass an der neuen Satzung viel gearbeitet wurde. Sie lobt das sich gut ergänzende Team des neuen Vorstands sowie die Kommunikationsplattform Just Social. Durch Corona ist leider nicht viel passiert in den letzten zwei Monaten. Die Hoffnung ruht auf zukünftigen Projekten.

Agnethe Krarup weist darauf hin, dass der Aufnahmeantrag aktualisiert wurde.

Astrid Fuhst schlägt eine Veränderung des Logos dahingehend vor, die Schriftart gegen eine modernere Schrift auszutauschen und diese auch als Hausschrift für ein neu entworfenes Briefpapier zu verwenden. Aus Datenschutzgründen sollen auf dem Briefpapier weder Telefonnummern noch Adressen des Uns' Kark!-Vorstands vermerkt sein. Die IBAN soll mit Leerzeichen angegeben werden. Uns' Kark! wird eine neue Emailadresse mit der Endung @evlka.de bekommen. Bis dahin wird für Kark! die Emailadresse der Kirchengemeinde verwendet.

TOP 9 Bericht der Kassenprüfer / ggf. Entlastung des Vorstands

Die Schatzmeisterin Andrea Heck berichtet, dass die ehemalige Schatzmeisterin Antje Heinrich alle Unterlagen und Finanzen übergeben hat (s. Anlage). Die Mitgliederzahl beläuft sich nach einer Kündigung auf 61 Mitglieder. Es gibt keinen Neuzugang.

Die Kassenprüferin Ulrike Schittek berichtet, dass zum Anfang des Jahres 2021 33.233,34 € Vereinsvermögen vorhanden waren, zum Ende des Jahres 2021 35.231,73 €. Das Plus ergibt sich aus den Mitgliederbeiträgen (s. Anlagen). Es wurden keine Fehler bemerkt und der Vorstand wird einstimmig mit einer Enthaltung entlastet.

TOP 10 Beitragsänderung: 30 € für Erwachsene, 50 € für Ehepaare und 15 € für Schüler*innen, Studierende und Auszubildende

Der Vorschlag, die bisherigen Mindestbeiträge für Erwachsene und Schüler*innen, Studierende und Auszubildende auf den vollen Betrag abzurunden, wird einstimmig angenommen. Bereits zum 1. April 2022 sollen die abgerundeten Beiträge eingezogen werden.

Neu ist auch die Einführung des Ehepaar-Mindestbeitrags von 50 €. Ehepaare, die bereits als Einzelpersonen Mitglieder von Uns' Kark! sind, sollen nicht auf den neuen Ehepaarbeitrag angesprochen werden, können aber jederzeit ihre Beitragszahlung anpassen.

Zudem soll der ermäßigte Beitrag auch für Erwerbslose gelten.

Diese Änderungen sollen in einem Artikel im Fazit bekannt gegeben werden.

TOP 11 Bericht aus dem Kirchenvorstand

Agnethe Krarup berichtet, dass die Putzsanierung der Kirche nach längerem Stillstand nun endlich weiter fortschreitet. Ein externer Restaurator wurde engagiert. Die Fertigstellung der Küche in der Kirche soll parallel erfolgen.

TOP 12 Termine und Aktivitäten, 25 Jahre Uns' Kark!

Am 7. März 2022 hat Uns' Kark! 25-jähriges Jubiläum. Durch Corona ist es nach wie vor sehr schwer, etwas zu planen. Die Feier soll auf den Frühsommer verschoben werden, eventuell auf Sonntag, den 10. Juli 2022. Vorher soll geklärt werden, ob der ASC am Samstag zuvor seine Sommerfeier hat. Sollte dies so sein, müsste der geplante Termin verschoben werden.

Zur Gestaltung der Feier wird folgendes vorgeschlagen:

1. Beginn mit einem Gottesdienst in der Kirche mit Kirchenchor
2. Einladung des Chors New Yorker Voices, der vor der Kirche singt
3. Grillen/Verpflegung vor der Kirche
4. Buntes Programm rund um die Kirche, z. B. durch Schausteller

5. Ausstellung von Fotos aus der Gründungszeit von Uns' Kark!
6. Kuchenspenden von der Brückenbäckerei
7. Musikalische Untermalung durch die Band von Michael Rother (verbunden mit Kosten)
8. Werbung durch Plakate, Briefe an die Mitglieder, Artikel im Fazit

Kerstin Piepenbrink bittet darum, sich weiter Gedanken zur Gestaltung der Jubiläumsfeier zu machen und diese dem Vorstand mitzuteilen. Sie möchte insbesondere die Jugendlichen auf Uns' Kark! aufmerksam machen.

Agnethe Krarup merkt an, dass die Feier auch mit wenigen Gästen eine Wirkung erzielen sollte, da nicht mit vielen Gästen zu rechnen ist. Daher wäre die Einladung der beiden Chöre erstrebenswert, um eine größere Anzahl an Teilnehmern zu haben.

Sollte das Fest im Juli stattfinden, muss das Programm bis Ende April feststehen, damit es in der Fazit-Ausgabe zum 1. Juni 2022 angekündigt werden kann.

Es wird vorgeschlagen, dass der Uns' Kark! – Vorstand sich zur Gestaltung des Weihnachtsmarktes beim Heimatverein vorstellt.

TOP 13 Verschiedenes

Antje Heinrich schlägt vor, die Spendenkirche wieder an den Ausgang der Kirche zu stellen, damit für Uns' Kark! gespendet werden kann. Zurzeit steht sie ungenutzt hinter dem Altar. Zudem überreicht sie dem Vorstand Klappkarten mit der Kirchenzeichnung, die Uns' Kark! bisher als Trauerkarten für verstorbene Vereinsmitglieder verwendet hat.

TOP 14 Schließung der Sitzung

Kerstin Piepenbrink beendet die Mitgliederversammlung und wünscht allen Anwesenden einen guten Abend.

22. Februar 2022

Astrid Fuhst
(Schriftführerin)

Kerstin Piepenbrink
(1. Vorsitzende)

Anlagen:
Anwesenheitsliste
Satzungsänderungsvorschlag
Übergabeprotokoll vom 10. Januar 2022
Statusbericht vom 3. Januar 2022
Kassenprüfung vom 5. Januar 2022

**Uns' Kark! Verein zur Förderung der Gemeindegarbeit in der Ev.-luth. St. Martini
Kirchengemeinde Estebrügge e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Uns' Kark! Verein zur Förderung der Gemeindegarbeit in der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge«, nach der Eintragung mit dem Zusatz »e.V.«.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Jork-Estebrügge. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ~~gemeinnützige und religiöse~~ kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Hauptzweck des Vereins ist die Erhaltung und die Förderung der Gemeindegarbeit in der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Verein ~~vor allem~~ Mittel einwerben und zusammentragen, ~~um der Kirchengemeinde Estebrügge die Einstellung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin zu ermöglichen, der oder die in der Kirchengemeinde Estebrügge~~ Unter anderem können diese Mittel eingesetzt werden, um die Einstellung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin zu ermöglichen, der oder die in der Kirchengemeinde oder in der Region Altes Land im Sinne des Vereinszwecks tätig ~~sein wird~~ ist.

(4) Alle Mittel des Vereins (Beiträge, Spenden, Zuschüsse etc.) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied darf aus Einnahmen und Vermögen des Vereins Sondervorteile erhalten. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützt. Die Konfession ist für die Mitgliedschaft unerheblich. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Gegen die Zurückweisung des Antrags kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und muss drei Monate vor dessen Ablauf dem Vorstand des Vereins zugehen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere wenn es die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder das Ansehen des Vereins oder der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge schädigt. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Nachprüfung dieser Entscheidung durch die Mitglieder-versammlung verlangen.

§ 5 Beiträge und Vermögen

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres einen jährlichen Mindestbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Mindestbeitrag reduziert sich für Schüler **und Schülerinnen**, Auszubildende und **Studenten Studierende** um das von der Mitgliederversammlung festzulegende Maß. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommen werden oder ausscheiden, haben für dasselbe den vollen Mindestbeitrag zu zahlen.

(2) Der von den Mitgliedern jährlich zu zahlende Beitrag ist ein Mindestbeitrag. Beträge, die über diesen Mindestbeitrag hinausgehen, tragen ebenfalls zur Verwirklichung der Ziele des Vereins bei und sind deshalb willkommen. ~~Die über den Mindestbeitrag hinausgehenden freiwilligen Beiträge, können monatlich, vierteljährig, halbjährig oder einmalig pro Jahr gezahlt werden.~~ Der Mindestbeitrag wie auch der selbstgewählte Beitrag wird jährlich im Frühjahr im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen; es besteht alternativ die Möglichkeit, den Beitrag jährlich, monatlich, vierteljährig oder halbjährig durch Überweisung/Dauerauftrag zu zahlen. Aus der Höhe des letztlich gezahlten Beitrags entstehen keinem Mitglied besondere Rechte.

(3) Im Übrigen bemüht sich der Verein, zur Verwirklichung seiner Ziele weitere Mittel durch Spenden, Zuschüsse und besondere Aktionen zu erhalten.

(4) Mitglieder erhalten für ihre Mitarbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihnen steht bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung zu. Im Übrigen darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch ungerechtfertigte Vergütungen oder durch ungerechtfertigte Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus **der/**dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen **die/der** zweite stellvertretende Vorsitzende durch den Kirchenvorstand der Ev.- luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge bestellt wird, dem **/der** Schatzmeister **/in** und dem **/der** Schriftführer **/in**.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind **die/der** Vorsitzende, **die/der** erste stellvertretende Vorsitzende und **die/der** zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei von ihnen sind zusammen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Vier der fünf Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie müssen ~~der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge angehören und gleichzeitig~~ Mitglieder des Vereins sein. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger **oder eine Nachfolgerin** ordnungsgemäß bestellt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge kann eines seiner Mitglieder als fünftes Vorstandsmitglied des Vereins bestellen. Macht der Kirchenvorstand von diesem Recht bis zur Wahl der anderen Vorstandsmitglieder des Vereins keinen Gebrauch, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auch das fünfte Vorstandsmitglied des Vereins entsprechend § 7 Abs. 3.

(5) ~~Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder zu Kirchenvorstandssitzungen der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge entsenden. Das entsandte Vorstandsmitglied soll zu Kirchenvorstandssitzungen schriftlich eingeladen werden und an ihnen als Gast teilnehmen.~~ Der Vorstand regelt mit dem Kirchenvorstand die Form eines regelmäßigen Austausches.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen. Scheidet das durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge entsandte Vorstandsmitglied aus, hat der Kirchenvorstand das Recht, ein neues Vorstandsmitglied zu entsenden.

(7) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Abberufung des Vorstands beschließen und Neuwahlen durchführen.

(8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(9) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokollbuch festgehalten und von dem/der Sitzungsleiter/in unterschrieben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die gefassten Beschlüsse, sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

(10) Der Vorstand hat alle laufenden und ihm von der Mitgliederversammlung aufgetragenen Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung zu erledigen.

(11) Der Vorstand pflegt den Kontakt zur Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge und berät mit ihrem Kirchenvorstand laufende und künftige Fördermaßnahmen. Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge Konzepte für künftige Fördermaßnahmen in der Kirchengemeinde, die der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

(12) Der Vorstand leitet die im Rahmen mit der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge geschlossenen Vereinbarungen erforderlichen Geldmittel an die Kirchengemeinde weiter.

(13) Der Vorstand wirkt bei der Einstellung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin durch die Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge dann mit, wenn die Personalkosten aus Mitteln des Vereins ganz oder teilweise finanziert werden und die Kirchengemeinde Anstellungsträgerin ist. Nach der Einstellung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin bleiben die Rechte des Kirchenvorstands der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge als Anstellungsträger unberührt, insbesondere bei der Dienst- und Fachaufsicht für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich per Post oder per E-Mail unter Bekanntgabe einer Tagesordnung eingeladen, bei deren Gestaltung die Mitglieder mitwirken können. Briefe und Mails werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Über jede Versammlung ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Eine Abschrift dieses Protokolls ist dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge zu übersenden zur Verfügung zu stellen.

(5) Die/der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung hat über alle Aufgaben des Vereins zu beraten. Sie hat insbesondere über geplante Fördermaßnahmen des Vereins für die Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge zu beschließen.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und den Kassenbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt zeitgleich mit der Wahl der Vorstandsmitglieder einen zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen für das nächste zwei Geschäftsjahre. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören.

(8) Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand aufgestellten Jahresplan für das nächste Geschäftsjahr entgegen. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen oder eine Satzungsneufassung beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit, nachdem die beabsichtigten Satzungsänderungen in Art und Umfang den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind. Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, wenn sie vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gewünscht werden.

(2) Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebrügge, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in einer den Zielen des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Estebrügge, den 9. März 1997

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom ~~21. Januar 2009~~ 21. Februar 2022